



### Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014 – 2019

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 09.03.2013 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

#### Kreisstelle Mettmann

Dr. med. Wilhelm Grohmann, Ratingen  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Marburger Bund“

ist aufgrund eines Wechsels der beruflichen Tätigkeit aus dem Vorstand der Kreisstelle Mettmann ausgeschieden.

Die nächsten Bewerber:

Claudia Wader, Haan  
Waldemar Jagla, Ratingen

haben die Wahl nicht angenommen.

Als nächster Bewerber ist

**Dr. med. Frank Mecklenbrauck**  
Evangelisches Krankenhaus  
Gartenstraße 4-8  
40822 Mettmann

in den Vorstand der Kreisstelle Mettmann der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Rudolf Henke  
Präsident

### Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 21. November 2015

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2015 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (*GV. NRW. S. 403*), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 30. April 2013 (*GV. NRW. S. 201*) folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. November 1998 (*MBL. NRW. 1999 S. 350*), zuletzt geändert am 10. November 2012 (*MBL. NRW. 2013 S. 89*), beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Ärztin, des Arztes oder Dritter entgegenstehen.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen nach § 15 Absatz 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der 64. Generalversammlung 2013 in Fortaleza niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“

3. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht.“

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Praxis einer verstorbenen Ärztin oder eines verstorbenen Arztes kann zugunsten ihres Witwers oder seiner Witwe, ihrer Partnerin oder seines Partners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt fortgesetzt werden.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Rudolf Henke  
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen  
AZ – 232 – 0810.43 –

Im Auftrag  
(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer  
Nordrhein vom 21.11.2015 wird nach Veröffentlichung im *Ministerialblatt  
für das Land NRW* im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Februar 2016

Rudolf Henke  
Präsident

– MBl. NRW.2016 S. 148

### Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 21.11.2015

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2015 aufgrund § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (*GV. NRW. S. 403*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (*GV. NRW. S. 666*) eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (*MBl. NRW. 1994 S. 67*), zuletzt geändert am 19. April 2008 (*MBl. NRW. S. 421*), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2016, *AZ – 232 -0810.42* genehmigt worden ist.

#### Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (*MBl. NRW. 1994 S. 67*), zuletzt geändert am 19. April 2008 (*MBl. NRW. S. 421*), wird wie folgt geändert:

#### 1) § 1 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 1 Errichtung und Sitz

- (1) Die Ärztekammer Nordrhein ist die berufliche Vertretung der Ärztinnen und Ärzte des Landesteils Nordrhein im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Sitz der Ärztekammer Nordrhein ist Düsseldorf.“

#### 2) Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

##### „§ 1a Kammermitgliedschaft

- (1) Der Ärztekammer Nordrhein gehören alle Ärztinnen und Ärzte an, die in Nordrhein ihren Beruf ausüben oder,

falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kammermitglieder). Wer Mitglied einer anderen Ärztekammer ist, wird auch Mitglied der Ärztekammer Nordrhein, wenn der ärztliche Beruf zugleich in Nordrhein ausgeübt wird. Den Beruf der Ärztin/ des Arztes übt aus, wer ärztliche Fachkenntnisse einsetzt oder mitverwendet. Von der Mitgliedschaft sind ausgenommen Ärztinnen und Ärzte, die als Beamte innerhalb der Aufsichtsbehörde tätig sind. Die Anmeldung folgt den Regeln des Heilberufsgesetzes NRW (HeilBerG) und der Meldeordnung der Ärztekammer Nordrhein.

- (2) Ärztinnen und Ärzte, die als Staatsangehörige eines europäischen Staates im Sinne des § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW mit beruflicher Niederlassung in einem anderen europäischen Staat im Landesteil Nordrhein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende), gehören der Kammer nicht an. Sie werden beitragsfrei geführt und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Dienstleistende unterliegen der Berufsaufsicht gemäß dem Heilberufsgesetz NRW. Für die Berufsausübung gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Kammerangehörige.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die ihre ärztliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein bleiben. Sie erhalten den Status eines freiwilligen Kammermitgliedes mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Freiwilligen Kammermitgliedern steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht bei den Kammerwahlen zu. Ehrenämter können auf Antrag bis zu einem Jahr fortgesetzt werden.

- (4) Freiwillige Kammermitglieder werden entsprechend § 2 Abs. 3 Heilberufsgesetz NRW in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Sie erhalten die Informationen, die die Ärztekammer Nordrhein ihren Mitgliedern zukommen lässt, soweit sie die Voraussetzung für den Zugang der Informationen schaffen, und gegen Gebühr einen Heilberufsausweis, der zurückzugeben ist, wenn die freiwillige Mitgliedschaft oder das Recht zur Ausübung des Berufs im Ausland endet. Die freiwilligen Mitglieder sind zur Entrichtung eines pauschalen Jahresbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein verpflichtet.“

#### Artikel 2

Die Änderung der Satzung vom 21. November 2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land NRW* in Kraft.

Ausfertigung:  
Düsseldorf, den 27. November 2015

Rudolf Henke  
Präsident